

geworben durch:

.....
Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer
.....

Auszug aus der Satzung des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommerns e.V.

§ 2 - Zweck - Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Aufgabe des Verbandes ist es, auf Landesebene die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, sozial- und tarifpolitischen Belange des Gastgewerbes in Mecklenburg-Vorpommern wahrzunehmen, die Berufsausbildung und wissenschaftliche Forschungsarbeit auf diesen Gebieten zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 - Mitgliedschaft -1. Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.2. Ordentliche Mitglieder können alle juristischen und volljährigen, natürlichen Personen werden, die in Mecklenburg Vorpommern einen namentlich benannten Schank-, Gaststätten- bzw. Beherbergungsbetrieb bewirtschaften und dafür die entsprechende Genehmigung besitzen. Der Verband ermöglicht die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung. Diese Mitglieder haben den Status von ordentlichen Mitgliedern und sind diesen mit Ausnahme der Tarifbindung gleichgestellt. Mitglieder, die ihren Betrieb im Laufe der Zeit abgeben oder die Bewirtschaftung aufgegeben haben, können ihre Mitgliedschaft im Verband beibehalten. Sie haben den Status eines passiven Mitgliedes.3. Außerordentliche Mitglieder sind Wartemitglieder, Fördermitglieder, Ehren- sowie ehrenamtliche Mitglieder. a.) Wartemitglieder sind Mitglieder, die in Mecklenburg Vorpommern eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz beantragt haben oder einen Schank-, Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb bewirtschaften wollen. b.) Fördermitglieder sind Mitglieder, die, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, den Verbandszweck unterstützen. Sie haben einzeln keinen Anspruch auf Beratung oder Vertretung durch den Landesverband. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht, können aber an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Bei Abstimmungen des Vorstandstages sind Fördermitglieder mit insgesamt einer Stimme stimmberechtigt, wenn sie vorher nachweisbar einer bestimmten Person das Stimmrecht übertragen haben. c.) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Verbandsorganen und durch Beschluss der Mitgliedsversammlung Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Ebenso kann ein ausgeschiedener Präsident des Verbandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. d.) Ehrenamtliche Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Betrieb im Laufe der Zeit abgegeben, oder dessen Bewirtschaftung aufgegeben haben, darüber hinaus aber in ehrenamtlicher Funktion nach dieser Satzung für den Verband tätig sind. 4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren- und ehrenamtlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung des Verbandes.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft - 1. Die ordentliche und Wartemitgliedschaft wird erworben durch: 1. Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, Entrichten der jeweiligen Aufnahmegebühr, 3. Annahme des Antrages. Der Verband entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet. 2. Über den Aufnahmeantrag eines neuen Fördermitgliedes entscheidet das Präsidium und informiert den Sprecher der Fördermitglieder über seine Entscheidung. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie den rechtskräftigen Entzug der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb. a.) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden. b.) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragspflicht sechs Monate in Rückstand ist oder den Verbandsinteressen grob zuwider handelt, kann durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Standpunkt der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

Auszug aus der Beitragsordnung für Mitglieder des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter die ein Mitglied in seinem Unternehmen beschäftigt. Unter Mitarbeiter im Sinne der Beitragsordnung sind zu verstehen, alle Personen, die unabhängig von einem Anstellungsverhältnis Tätigkeiten für den Gewerbebetrieb ausüben. Bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages wird die monatliche Gesamtsumme der Arbeitsstunden aller Mitarbeiter durch die lt. Tarif festgelegte durchschnittliche Monatsstundenzahl 173 geteilt. Für jeden Auszubildenden ist pro Monat die tariflich vereinbarte Monatsstundenzahl zugrunde zu legen.

Beitragstabelle (Auszug):

(Stufe / Anzahl der Mitarbeiter / Jahresbeitrag in €): 1 / Wartemitglieder / 122,00; 2 / 0-3 / 147,00; 3 / 4-10 / 332,00; 4 / 11-15 / 442,00; 5 / 16-20 / 532,00; 6 / 21-50 / 632,00; 7 / 51-100 / 1.022,00; 8 / 101-150 / 1.702,00; 9 / 151-200 / 2.152,00; 10 / 201-... / 2.652,00 11 / entspr. freier Vereinbarung max. / 50.000,00. Betriebe, die nicht während des gesamten Jahr geöffnet haben, zahlen für jeden Monat der Schließung einen Beitrag von 6,00 €

Mitglieder, die dem Landesverband beitreten, zahlen eine einmalige, nicht zurückzahlbare Aufnahmegebühr von 51,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag, ist vorschüssig im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres an den Landesverband zu zahlen.

Quartalszahler, haben ihren Mitgliedsbeitrag vor Ablauf des vorangegangenen Quartals zu entrichten. Der erste Mitgliedsbeitrag ist fällig im Beitrittsmonat. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt anteilig ab Beitrittsmonat - 1/12 -.

.....
(wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt)

Mitgliedsnummer: Eintritt: Austritt:

Region: Ortsverband: Kreisverband:

Liebes Mitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

der DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat mit den meisten Energieanbietern des Landes Rahmenverträge über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen.

Nach diesen Verträgen erhalten Mitglieder des DEHOGA im Einzugsbereich des jeweiligen Energieversorgers auf ihren Gesamtjahresverbrauch einen im jeweiligen Rahmenvertrag festgelegten Rabatt.

Voraussetzung der Rabattgewährung sind:

- daß Sie Ihre elektrische Energie ausschließlich von einem Energieversorger beziehen;
- daß Sie hierzu mit dem Energieversorger einen Einzelvertrag oder eine Ergänzung zu Ihrem Vertrag mit einer im Rahmenvertrag festgelegten Laufzeit abgeschlossen haben
- und natürlich, das Sie Mitglied im DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind.

Zur technischen Umsetzung der Rabattierung durch den Energieversorger benötigen wir von Ihnen folgende Informationen, die wir an den Energieversorger weitergeben:

1. Die genaue Anschrift des Unternehmens, in dem sich der Energieverbrauchszähler befindet.
.....
.....
2. Die genaue Bezeichnung Ihres Energieversorgers.
.....
.....
3. Ihre Kundennummer beim Energieversorger.
.....
4. Beginn Ihrer Mitgliedschaft (= Datum der Einreichung Ihres Aufnahmeantrages)
.....

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die o.g. Angaben freundlicherweise der Geschäftsstelle des DEHOGA zur weiteren Bearbeitung zukommen zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit